

## Klauseln zu den AVB Ausstellung 2008

Soweit im Antrag vereinbart gelten die folgenden Klauseln für die Ausstellungs-Versicherung

**Klausel 01:  
Ausschluss des Hintransportes**

In Abänderung von § 3 Nr. 1 AVB Ausstellung 2008 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungs-gelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.

**Klausel 02:  
Ausschluss des Rücktransportes**

In Abänderung von § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung 2008 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung 2008 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

**Klausel 03:  
Ausschluss des Hin- und Rücktransportes**

In Abänderung von § 3 Nr. 1 AVB Ausstellung 2008 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist. In Abänderung von § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung 2008 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in § 3 Nr.2 AVB Ausstellung 2008 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

**Klausel 04:  
Mitversicherung von Schäden durch Streik, Aufruhr und sonstige innere Unruhen während der Transporte**

Während der Transporte und der damit im normalen Reiseverlauf verbundenen, nicht von dem Versicherungsnehmer disponierte Aufenthalte, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von § 2.1.2 AVB Ausstellung 2008 auch auf Verlust und Beschädigung des Ausstellungsguts durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen.

Mittelbare Schäden und Nachteile aus diesen Gefahren sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

Der Einschluss der durch diese Klausel versicherten Gefahren ist für noch nicht begonnene Transporte mit einer Frist von zwei Tagen jederzeit kündbar.

**Klausel 05:  
Versicherungssumme/Taxe (nur für Kunstausstellungen)**

Die von dem Versicherungsnehmer aufgegebenen Werte sind auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt.

Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich.

Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen.

**Klausel 06 a:  
Beaufsichtigung und Bewachung**

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens, besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaus des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

**Klausel 06 b:  
Sicherung der Ausstellungsräume**

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn während der Öffnungszeiten die versicherten Güter beaufsichtigt werden und außerhalb der Öffnungszeiten die Ausstellungsräume verschlossen oder durchgehend bewacht sind. Sofern die Ausstellungsräume durch eine Einbruchmeldeanlage geschützt sind, ist diese gemäß den Vorschriften scharf zu schalten.

**Klausel 07:  
Mitversicherung von Kosten der Reise**

Frachtkosten für Hin- und Rücktransport sowie die Kosten am Ausstellungs- und Bestimmungsort einschließlich der Kosten der Montage und Demontage sowie Zoll, behördliche Zuschläge oder Abgaben und die Versicherungskosten sind mitversichert und bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Sie sind ersatzpflichtig, soweit sie infolge eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens vergeblich aufgewandt wurden.

**Klausel 08:  
Mitversicherung von Schäden durch Sturm**

In Abänderung von § 2.1.6 AVB Ausstellung 2008 sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut versichert.

**Klausel 09:  
Ausschluss von Schäden durch Bruch und Leckage**

1. In Abänderung von § 1 AVB Ausstellung 2008 sind Schäden durch Bruch und Leckage von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Versichert sind jedoch Schäden durch Bruch und Leckage, die als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines Transportmittelunfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

3. Die Bestimmung des § 2.1.6 AVB Ausstellung 2008 über Schäden an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut bleibt unberührt.

**Klausel 10:  
Führungsklausel**

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur anteilig, nicht als Gesamtschuldner.

2. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherten für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder Einzelne zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- zur Erhöhung der Versicherungssumme;
- zum Einschluss der in § 2.1.1 - 2.1.5 AVB Ausstellung 2008 ausgeschlossenen Gefahren.

3. Bei einem Führungswechsel, der den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, hat jeder mitbeteiligte Versicherer das Recht, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

**Klausel 11:  
Prozessführungsklausel**

1. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die mitbeteiligten Versicherer dieselben sind, wird folgendes vereinbart:

- 1.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesen Verträgen seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 1.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen gegenüber dem Versicherungsnehmer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von dem führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 1.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, findet Ziffer 1.2 keine Anwendung.

2. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen und Regressen im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung mitbeteiligter Versicherer geltend zu machen.

**Klausel 12:  
Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung**

In Abänderung von § 1 AVB Ausstellung 2008 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

**Klausel 13:  
Eingeschränkte Deckung — Transport und Ausstellung**

In Abänderung von § 1 AVB Ausstellung 2008 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind

- während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und höhere Gewalt;
- während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

**Klausel 14:  
Akten, Pläne**

Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederaufbereitung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten). Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.

**Klausel 15:  
Sofort ausgehändigte Güter**

Werden die auf der Ausstellung ausgestellten Güter verkauft und dem Käufer sofort ausgehändigt, so erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Verluste durch Diebstahl und Abhandenkommen.

**Klausel 16:  
Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schadenereignis den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.